



Grußwort  
zum Empfang  
der Bayerischen Staatsregierung  
anlässlich des Symposiums  
„Die nationale Patentgerichtsbarkeit in Europa“  
des Bundespatentgerichts  
am 30. Juni 2011  
in der Residenz in München

# Übersicht

## I. **Blick auf das 50-jährige Jubiläum des BPatG am 1. Juli 2011**

## II. **Rückblick auf die Entstehungsgeschichte des BPatG**

1. Situation vor Errichtung des BPatG
2. Auslöser für die Errichtung des BPatG
3. Urteile des VG München und des BVerwG: Recht auf effektiven Rechtsschutz verlangt gerichtliche Überprüfbarkeit der Entscheidungen des Patentamts
4. Errichtung des BPatG als Lösung

## III. **Zwei Merkmale des BPatG**

1. Sitz in München - München als europäische Patenthauptstadt
2. Besetzung der Senate mit technisch und rechtlich qualifizierten Richtern - Vorbild für die künftige europäische Patentgerichtsbarkeit

## IV. **Europäische Patentgerichtsbarkeit nicht das Ende des BPatG**

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede!

Bereits zum dritten Mal habe ich die Ehre und das Vergnügen, Sie im Namen des Freistaats Bayern zum Symposium des Bundespatentgerichts begrüßen zu dürfen! Auch Herr Ministerpräsident Seehofer hat mich gebeten, Ihnen seine Grüße und guten Wünsche auszurichten.

Das diesjährige Symposium zur nationalen Patentgerichtsbarkeit in Europa findet hier im würdigen Kaisersaal der Münchner Residenz statt. Mit Blick auf das morgige fünfzigjährige Jubiläum des Bundes-patentgerichts scheint mir dieser Rahmen mehr als angemessen!

**50-jähriges Jubiläum des**  
**Bundespatentgerichts am 1. Juli 2011**

50 Jahre Bundespatentgericht - werfen Sie mit mir einen Blick in die Geburtsurkunden dieses bedeutenden Gerichts!

Bevor das Bundespatentgericht errichtet wurde, gab es nur "**hausinterne**" **Überprüfungen** der Entscheidungen des Deutschen Patentamts. Zuständig waren - in zweiter und letzter Instanz - die **Beschwerdesenate des Patentamts** selbst. Von diesem Verfahren heißt es noch in den Gesetzesmaterialien zur Errichtung des Bundespatentgerichts, es habe sich in mehr als acht Jahrzehnten bewährt und zum hohen Ansehen des früheren Reichspatentamts beigetragen.

*Deutscher Name!*

**Frau Elise Grees:**

**Die "Geburtshelferin" des Gerichts**

In dieser Situation trat eine Frau **Elise Grees** als Geburtshelferin des Bundespatentgerichts in Erscheinung. Sie betrieb beim Deutschen Patentamt ein Verfahren zur Löschung eines Gebrauchsmusters. Es ging dabei - wie so oft in Patentsachen - um eine überaus praktische und handfeste Angelegenheit: um einen Rockhalter.

**In der Sache** hatte Frau Grees Erfolg - das Gebrauchsmuster wurde gelöscht.

Die festgesetzten **Kosten** erschienen ihr aber als zu gering. Der Beschwerdesenat des Patentamts prüfte und stellte fest: Die Kosten "passen". Frau Grees gab sich damit immer

noch nicht zufrieden und erhob Anfechtungsklage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Es ging damals um heute nur läppisch erscheinende 445 Deutsche Mark und 12 Pfennige. Dennoch: Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 27. Februar 1957 war ein Paukenschlag.

Sein wesentlicher Inhalt: Entscheidungen des Patentamts müssten gerichtlich überprüfbar sein. Die Beschwerdesenate seien Teil des Patentamts selbst und damit keine Gerichte. Daher sei der **Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten** eröffnet. Hinter allem stand Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz - der Justizgewährleistungsanspruch!

Das mit der Sprungrevision angerufene Bundesverwaltungsgericht bestätigte diese Entscheidung.

Folge dieser Rechtsprechung: ein Verfahren mit **potentiell fünf Instanzen!** Das Patentamt entscheidet, der Beschwerdesenat überprüft, und dann noch einmal die drei Instanzen des verwaltungsgerichtlichen Rechtszugs. Das war kaum praktikabel. Dabei konnte es nicht bleiben.

Der **Gesetzgeber** stand vor einer großen Herausforderung und er fand eine Lösung:

Die Beschwerde- und Nichtigkeitssenate wurden aus dem Patentamt herausgelöst und zu einem selbständigen Gericht umgestaltet.

Mit seiner Eröffnung am 1. Juli 1961 war das Bundespatentgericht geboren - Frau Grees sei Dank!

Anrede!

### **Merkmale des Bundespatentgerichts**

Von den Merkmalen des Bundespatentgerichts, dessen Errichtung sich morgen zum 50. Male jährt, will ich nur zwei herausgreifen.

#### **Erstens: Sitz in München**

Zum ersten: der Sitz in München, den es sich mit dem Patentamt teilt.

Für diese Standortentscheidung sprachen damals gewichtige Gründe.

So etwa die Bibliothek des **Deutschen Museums**. Sie war die mit Abstand größte naturwissenschaftliche und technische Bibliothek überhaupt und verfügte über eine bis zum Krieg lückenlose Sammlung in- und ausländischer Patentschriften.

Heute lässt sich sagen: München hat sich dieser Ortswahl als würdig erwiesen! Neben dem Deutschen Patent- und Markenamt und dem Bundespatentgericht machen weitere wichtige Institutionen München zur **Patenthauptstadt Europas**:

Die **Europäische Patentorganisation**, das **Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht** und die **Patentanwaltskammer**.

Zudem: Etwa 200 in München niedergelassene **Rechtsanwälte** sind auf dem Gebiet des **gewerblichen Rechtsschutzes** tätig. Von den derzeit gut 2.900 in Deutschland zugelassenen **Patentanwälten** haben fast 1.100 ihren Sitz in München.

Das **Landgericht München I** gehört zu den drei größten **Patentstreitgerichten** in Deutschland.

Die bayerische Landeshauptstadt ist aber auch deshalb ein würdiger Sitz, weil die **bayerische Wirtschaft überaus patentaktiv** ist.

2009 gab es knapp 48.000 Patentanmeldungen aus Deutschland. Die Bayern sind dabei besonders erfinderisch: Mehr als jede vierte Anmeldung stammt von hier.

### **Die einmalige Besetzung des Bundespatentgerichts**

Es gibt noch ein Merkmal, das den Beschwerde- und Nichtigkeitssenat des Bundespatentgerichts auszeichnet. Die Rede ist von der Besetzung mit **technisch und rechtlich vorgebildeten Richtern**.

Die gemischte Besetzung der Spruchkörper ist auch im **internationalen Vergleich** ziemlich **einzigartig**.

Dabei handelt es sich keineswegs um einen verschrobenern deutschen Sonderweg. Die Konzeption hat sich vielmehr bewährt und überzeugt.

### **Bundespatentgericht als Vorbild in Europa**

Nicht umsonst ist das Bundespatentgericht insoweit Vorbild für eine künftige europäische Patentgerichtsbarkeit!

Der im Rat der EU diskutierte Entwurf eines Übereinkommens zur Errichtung eines europäischen Patentgerichts sieht ausdrücklich vor, dass jeder Spruchkörper, der über die Nichtigkeit von Patenten entscheidet, mit einem einschlägig technisch und zwei rechtlich qualifizierten Richtern besetzt ist.

**Auf die deutsche Patentgerichtsbarkeit!**

Anrede!

Das Projekt einer europäischen Patentgerichtsbarkeit wirft freilich mit Blick auf das Thema des heutigen Symposiums eine Frage auf: Sind die Tage der nationalen Patentgerichtsbarkeit in Europa gezählt?

Kommt nach dem Blick in die Geburtsurkunden zeitnah das Ausfüllen der Sterbeurkunde?

Ich bin sicher: Dies wird nicht der Fall sein!

Nicht nur, weil die tatsächliche Errichtung der europäischen Patentgerichtsbarkeit noch eine Zeitlang auf sich warten lassen wird!

Sondern auch, weil die Zahl der jährlichen Anmeldungen nationaler Patente beim Deutschen Patent- und Markenamt seit über zehn Jahren relativ konstant bei etwa 60.000 liegt. Dies belegt eindeutig den **Bedarf nach nationalen Patenten** neben den vom Europäischen Patentamt erteilten Bündelpatenten.

Und auch die künftigen europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung werden nicht zum Aussterben des nationalen Patents führen. Genauso wenig, wie die Gemeinschaftsmarke die nationale Marke verdrängt hat.

Anrede!

In diesem Sinne wünsche ich dem Bundespatentgericht noch viele erfolgreiche Jahre - ad multos annos!

Ihnen wünsche ich einen weiterhin erfolgreichen Verlauf des Symposiums. Und lassen Sie mich noch Folgendes anmerken: München ist nicht nur die Patenthauptstadt Europas - sie hat auch darüber hinaus einiges zu bieten. Genießen Sie die fachlichen Impulse des Symposiums. Aber genießen Sie auch München!